

Der DBA mit einem Fuß im Gefängnis?

Oliver Pyka, Mitglied in der Datenbank Community und Regionaler Repräsentant von Würzburg

Wir leben in einer Welt voller Vorschriften – aber muss man sie alle kennen? „Ja“, lautet die Antwort, wenn es um die Arbeit geht, da ansonsten sowohl ein Angestellter als auch ein externer Dienstleister Probleme bekommen kann.

Es geht um den Datenschutz. Genauer gesagt um das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in der Vergangenheit stark novelliert, um nicht zu sagen verschärft wurde. Dieser Artikel bietet keine juristische Betrachtungsweise, sondern eine praktische. Was muss also ein DBA machen, wenn ihm etwas auffällt? „Bitte kopieren Sie mal die Produktion in die Entwicklung“ – welcher DBA kennt diesen Satz nicht? Wie oft hat er das auch schon durchgeführt, ohne weitere Fragen zu stellen, eben weil es so ist oder er in dem Glauben handelt, er brauche nichts in Frage zu stellen, wenn er eine Anweisung bekommt – erst Recht, wenn diese von einem Teamleiter oder Vorgesetzten beziehungsweise Auftraggeber kommt. Doch genau das ist der Punkt: Er müsste sich fragen, ob in dem zu kopierenden System BDSG-relevante Daten enthalten sind oder nicht; falls solche etwa in der Datenbank in Form von Adressen von Privatkunden enthalten sind, dürfen diese Daten ausdrücklich nicht in ein Entwicklungs-System übernommen werden.

„Das bleibt doch bei uns im Haus“ hört man hier oft als Begründung dafür, dass es doch geht. Das ist aber eben nicht der Fall. Es geht darum, dass Entwickler nicht auf Echt-Daten zugreifen können dürfen, wenn dort schützenswerte Daten zu finden sind. Anders ist dies bei unternehmerischen Daten, sogar bei Betriebsgeheimnissen, denn diese werden nicht durch das BDSG abgedeckt.

Wie sollte ein DBA nun reagieren? Einfach ist es natürlich, wenn er erst gar nichts hinterfragt, denn dann weiß er nicht, ob ein Verstoß gegen das BDSG vorliegt und kann sich auch keiner Schuld bewusst sein. Mit dieser Einstellung sollte er sich jedoch fragen, ob er das gleiche Verhalten auch von einem Kollegen möchte, der mit einer Datenbank, in der seine persönlichen Daten gespeichert sind, ebenso verfährt und somit die Daten auch für andere als für die relevante Zielgruppe ersichtlich sind.

Im Security Panel auf der DOAG 2013 Konferenz in Nürnberg ist auch die Frage aufgekommen, ob man sich bei seinem Arbeitgeber nicht unbeliebt macht oder als externer DBA um den Job fürchten muss, wenn man so einen Missstand anspricht beziehungsweise aufdeckt. Die Fragestellung ist in der Praxis oft eine andere. Ein Anruf beim Datenschutzbeauftragten des Unternehmens (zu finden im globalen Adressbuch genau mit dieser Bezeichnung) kann Wunder bewirken. So hat sich auch der Autor als externer DBA bei einem großen Unternehmen verhalten. Ihm sind dadurch keine Nachteile entstanden und ausgesprochene Drohungen, dass er wohl mit keiner Verlängerung rechnen könne, wenn er die Arbeit verweigere, sind ins Leere gelaufen und die Daten wurden anonymisiert.

An dieser Stelle sei noch kurz auf die Oracle-Optionen hingewiesen, die für diesen Zweck die Anonymisierung sowohl beim Auslesen der Datenbank

als auch beim Kopieren in Akzeptanzbeziehungsweise Entwicklungs-Systeme anbietet. Zudem gibt es auch andere (kostenfreie) Möglichkeiten. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass es nicht mehr reicht, nur die Adress-Tabelle wegzulassen und zu meinen, dass durch die Kunden-Nummer keine Zuordnung mehr möglich sei. Genau dieses in der Vergangenheit oft genutzte Verfahren gestattet das BDSG nicht.

Die DOAG hat aus dem Security Panel einen Wunsch mitgenommen und wird eine Checkliste für den DBA erarbeiten, die auf der DOAG 2014 Datenbank vorgestellt wird. So wird es dem DBA leichter fallen, sich richtig zu verhalten. Zum Schluss ein Zitat aus dem Freundeskreis des Autors: „Man kann über Herrn Snowden denken, wie man möchte. Aber ab und an etwas mehr eigene Zivilcourage würde gut tun“.

Oliver Pyka
oliver.pyka@doag.org

